



# BDE

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

## BDE-Leitfaden zur Gewerbeabfallverordnung 2017



Stand: 09.05.2018



# Vorwort

Die am 01.08.2017 in Kraft getretene Novelle der Gewerbeabfallverordnung hat das Potential, zu wesentlichen Änderungen in der Praxis der Entsorgung von Gewerbe- und Bauabfällen in Deutschland zu führen. Der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e. V. hätte sich gewünscht, dass die Arbeiten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) an den Vollzugshinweisen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung weiter fortgeschritten wären. Tatsächlich hören wir, dass die Mitteilung 34 („M34“) nicht vor Ende 2018 überarbeitet sein wird. So lange kann die Praxis auf Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung nicht warten.

Vor diesem Hintergrund hat sich ein Kreis von Juristen und Praktikern von BDE-Mitgliedsunternehmen zusammengefunden, um einen praxisorientierten Leitfaden zu erstellen. Der vorliegende Leitfaden soll keine umfassende Kommentierung der neuen Verordnung darstellen. Zielsetzung der Verfasser ist es vielmehr, zu einzelnen konkreten Fragen, die sich aus der Verordnung ergeben und für die die Praxis Antworten benötigt, möglichst konkrete Hinweise zur Handhabung zu geben. Daher werden auch zahlreiche Passagen der Gewerbeabfallverordnung, die gut verständlich sind und keine besonderen Praxisfragen aufweisen, nicht weiter kommentiert. Der Leitfaden konzentriert sich somit auf Problemfelder, die sich in den bisherigen Diskussionen zur neuen Gewerbeabfallverordnung<sup>1)</sup> als besonders praxisrelevant herausgestellt haben.

Beispielhaft sind auch Fragen und Antworten (als „“ und “ hervorgehoben) und auch besondere Praxistipps („**Merke**“) enthalten.

Die hier nun vorliegende 2. Auflage des Leitfadens hat zahlreiche Anregungen und Hinweise aus der Mitgliedschaft, aus Verwaltung und Ministerien sowie von anderen Betroffenen aufgenommen und verarbeitet. Der Leitfaden soll sich aber auch künftig weiterentwickeln und mit weiteren Hinweisen zu Praxisfragen aktualisiert werden. Hierzu bittet der BDE auch weiterhin um entsprechende Informationen aus der Mitgliedschaft, damit sich das Redaktionsteam dann mit diesen Fragen beschäftigen kann.

Für den BDE hat die Evaluierung der Novelle mit ihrem Inkrafttreten am 01. August 2017 begonnen.

---

1 Nachfolgend nur „GewAbfV 2017“; nachfolgend im Text genannte § ohne Gesetzesangabe sind solche der GewAbfV 2017



# Inhaltsverzeichnis

1. Sachlicher Anwendungsbereich.....	4
2. Getrenntsammlungspflicht (Stoffströme und Abfallfraktionen).....	5
a) Fehlwürfe	6
b) Weiterer Umgang mit getrennt erfassten Stoffströmen	7
c) Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht	7
3. Vorbehandlungspflicht für Gemische.....	10
a) Zusammensetzung der zuzuführenden Abfälle	10
b) Entfall der Vorbehandlungspflicht	11
(1) Technische Unmöglichkeit	12
(2) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit	12
(3) Erreichen der Getrenntsammlungsquote	12
(4) Kleinmengenregelung	15
c) Rechtsfolgen der Befreiung von der Vorbehandlungspflicht	15
4. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen.....	16
a) Allgemeine Anforderungen, Verwertungsketten, Übergangsfristen	16
b) Ab 2019: Sortier- und Recyclingquoten	17
c) Wie bisher praktiziert: Kontrollen der Vorbehandlungsanlagen	18
5. Dokumentationspflichten des Abfallerzeugers.....	19
a) Dokumentation Einhaltung Getrenntsammlungs- und Vorbehandlungspflicht	19
(1) Dokumentation Getrenntsammlungspflicht und Abweichen von der Getrenntsammlung	19
(2) Dokumentation Vorbehandlungspflicht und Abweichen von der Vorbehandlungspflicht	21
b) Dokumentation Sonderfall Getrenntsammlungsquote	21
c) Bestätigung durch die Vorbehandlungsanlage („Betreiber-Erklärung“)	22
6. Pflichtrestmülltonne und Kleinmengenregelung (Mitnutzung der Hausmülltonne).....	24
a) Pflichtrestmülltonne	24
b) Kleinmengenregelung	25
7. Bau- und Abbruchfälle.....	26
a) Abfallerzeuger bei Bau- und Abbruchabfällen	26
b) Getrennthaltungspflicht	26
c) Dokumentationspflichten	27
d) Pflicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen	28
8. Ordnungswidrigkeiten.....	31
Hinweis und Impressum.....	32

# 1. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für den Umgang mit „gewerblichen Siedlungsabfällen“ sowie „bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“.

„Gewerbliche Siedlungsabfälle“ sind in § 2 Nr. 1 definiert. Es handelt sich zum einen um Siedlungsabfälle, die **nicht aus privaten Haushaltungen<sup>2</sup>** stammen und eine **20er-Abfallschlüsselnummer der AVV** aufweisen. Zum anderen gehören dazu aber auch solche nicht gefährlichen gewerblichen und industriellen Abfälle, die keine 20er-Schlüsselnummer haben, aber nach ihrer Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten mit Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind. Aufgrund dieser weit gefassten Definition fallen lediglich Abfälle mit abweichender stofflicher Zusammensetzung (z. B. Schlacken, Prozessabwässer, industrielle Stäube, [Klär-]Schlämme) nicht unter die gewerblichen Siedlungsabfälle, hingegen sehr wohl **alle Abfälle, die grundsätzlich den in privaten Haushaltungen stofflich gleich sind** – unabhängig von ihrer Menge. Hierzu zählen auch alle **Verpackungsabfälle mit einer 15er-Schlüsselnummer**. Ausgenommen sind lediglich solche Verpackungsabfälle, die im Rahmen eines Rücknahmesystems im Sinne der Verpackungsverordnung auch tatsächlich zurückgegeben werden (§ 1 Abs. 3).

Bei den „bestimmten Bau- und Abbruchabfällen“ handelt es sich um bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallende Abfälle, die eine 17er-Schlüsselnummer aufweisen. Ausgenommen sind lediglich die Abfälle aus der Abfallgruppe 17 05 (wesentlich insbesondere „Boden und Steine“), die der Gesetzgeber in der Ersatzbaustoffverordnung gesondert regeln will, sowie gefährliche Abfälle. Da sich bei der Definition der Bau- und Abbruchabfälle in § 2 Nr. 3 keine entsprechende Einschränkung auf gewerbliche Abfälle findet, fallen auch Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen<sup>3</sup> unter die Regelungen der GewAbfV 2017.<sup>4</sup> Dies gilt im Übrigen auch, wenn diese gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden, da die Ausnahmevorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 nur für Beseitigungsabfälle aus dem gewerblichen Bereich gilt.

---

2 Zur Definition der „Abfälle aus privaten Haushalten“ siehe § 2 Nr. 2 sowie Jarass/Petersen, KrWG, Kommentar, § 17 Rn. 78 ff. mit zahlreichen Beispielen.

3 Abfälle, die zwar in privaten Haushaltungen anfallen, die aber nicht dem Bereich der üblichen privaten Lebensführung, sondern dem handwerklichen und dem sonstigen gewerblichen Bereich zuzuordnen sind (z. B. Baum- oder Rasenschnitt, der infolge der Tätigkeit gewerblicher Gartenbaubetriebe in Hausgärten anfällt, Bau- und Abbruchabfälle beim Umbau oder Abbruch eines privaten Hauses durch einen Gewerbebetrieb), gehören nicht zu den Abfällen aus privaten Haushaltungen und fallen demzufolge jedenfalls in den Anwendungsbereich der GewAbfV. Hintergrund ist, dass die Herkunft des Abfalls nicht grundstücks-, sondern tätigkeitsbezogen zu bewerten ist (vgl. hierzu Jarass/Petersen, KrWG, § 17, Rn. 83).

4 Aus Vorträgen von mit der Novelle befassten BMU-Referenten wissen wir, dass aus Sicht des BMU Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen grundsätzlich nicht unter die GewAbfV 2017 fallen sollen, sondern nur dann, wenn sie im Rahmen von gewerblicher Tätigkeit in einem Haushalt anfallen. Diese Auffassung lässt sich allerdings nicht auf die Regelungen der GewAbfV 2017 stützen.



## 2. Getrenntsammlungspflicht (Stoffströme und Abfallfraktionen)

Die GewAbfV 2017 enthält eine erhebliche Verschärfung der Getrennthaltungspflichten beim gewerblichen Abfallerzeuger. Folgende Abfallfraktionen – sofern sie auch tatsächlich anfallen – sind bereits beim **Abfallerzeuger (!)**<sup>5</sup> jeweils getrennt zu sammeln:

- Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- Glas
- Kunststoffe
- Metalle
- Holz
- Textilien
- Bioabfälle<sup>6</sup>: biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle und auch biologisch abbaubare Landschaftspflegeabfälle sowie biologisch abbaubare Abfälle aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben; Abfälle aus tierischem Gewebe
- **Ungefährliche** Produktionsabfälle<sup>7</sup>: Nicht in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung („AVV“) aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind
- Ungefährliche Krankenhausabfälle<sup>8</sup> (AVV-Nr. 18 01 04 sowie 18 02 03)
- Gefährliche Abfälle<sup>9</sup> (inkl. **gefährliche** Produktionsabfälle wie z. B. Säuren, Laugen und Beizen)

### Fragen und Antworten:

- ❓ Unter welchen Abfallstrom fallen Fettabscheiderinhalte?
- ⚠️ Fettabscheiderinhalte können sowohl als Bioabfälle als auch als ungefährliche Produktionsabfälle anfallen.
- ❓ Unter welchen Abfallstrom fallen große Stoffströme wie z. B. Metallabfälle einer Werft?
- ⚠️ Es handelt sich regelmäßig um ungefährliche Produktionsabfälle.

5 § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV 2017

6 nach § 3 Abs. 7 des KrWG

7 § 2 Nr. 1 b) GewAbfV 2017

8 Bei den gemischten Krankenhausabfällen besteht die Besonderheit, dass diese zwar getrennt zu erfassen sind, aber nicht bei einer Gewerbeabfallvorbehandlungsanlage angeliefert werden dürfen. Sie sind getrennt in einer dafür zugelassenen Abfallverbrennungsanlage zu entsorgen – vgl. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 GewAbfV 2017.

9 Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 3 GewAbfV 2017

- ❓ Handelt es sich bei Lösemitteln (AVV 20 01 13\*), Säuren (AVV 20 01 14\*), Laugen (AVV 20 01 15\* Laugen) oder anderen Lösemitteln und Lösemittelgemischen (AVV 14 06 03\*) um ungefährliche Produktionsabfälle?

❗ Nein, \*-Abfälle (auch in Kapitel 20 AVV) sind als gefährliche Abfälle zu behandeln.
- ❓ Müssen überlagerte, verpackte Lebensmittel vor Ort vom Lebensmitteleinzelhandel (LEH) getrennt werden (z. B. Tiefkühlpizza von der Plastikverpackung und Verkaufskarton)?

❗ Nein, es besteht zumindest keine Verpflichtung, bereits als Gemisch angefallene Abfälle zu trennen.
- ❓ Kann bei der Entsorgung von verschiedenen Filialen einer Handelskette die Getrennterfassung auch erst in der Zentrale erfolgen?

❗ Nein, der Abfall ist an der einzelnen Anfallstelle getrennt zu erfassen und danach getrennt vorrangig zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling zu transportieren. Es kann jedoch an der einzelnen Filiale die Ausnahme der technischen Unmöglichkeit der getrennten Erfassung aufgrund notwendiger Hygienemaßnahmen (z.B. im Lebensmitteleinzelhandel) oder zu geringem Platz gegeben sein. Dieser Ausnahmetatbestand ist jedoch anhand von Lageplänen, Fotos etc. zu dokumentieren.

Weitere regelmäßig – unabhängig von der o. g. Getrenntsammlungspflicht gem. der GewAbfV 2017 ebenso – getrennt zu erfassende Abfallströme sind wie folgt:

- Abfälle zur Beseitigung (AZB), u. a. sog. „Pflicht-Restmülltonne“ des öRE (§ 7 Abs. 2)
- Verpackungsabfälle, die der Verpackungsverordnung unterliegen (§ 7 VerpackungsV) und im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden (z. B. Transportverpackungen)

**Merke:** Auch gemischte Verpackungen (AVV Nr. 150106) unterliegen der GewAbfV 2017, wenn diese **nicht** entsprechend den Regelungen zur Verpackungsentsorgung im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgegeben werden.

- Abfälle, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriesgesetz unterliegen, sind im Vorfeld ebenfalls getrennt zu sammeln und zu entsorgen

#### a) Fehlwürfe

Fehlwürfe in die jeweils getrennt zu haltende Abfallfraktion können bis zu einem gewissen Maß hingenommen werden und führen nicht per se zu einem Verstoß gegen die Getrenntsammlungspflicht. Allerdings sollte eine **Fehlwurfquote von 5 Masseprozent** in der Regel nicht überschritten werden.<sup>10</sup> Die Toleranzschwelle kann bei einigen Stoffströmen niedriger sein (z. B. bei Bioabfällen, Glas, Styropor).

---

10 Vgl. Begründung – BT-Drs 18/10345, Seite 76



**Merke:** Bei einer Fehlwurfquote von bis zu 5 Masseprozent handelt es sich regelmäßig um einen getrennt gesammelten Stoffstrom, bei einer Fehlwurfquote von über 5 Masseprozent handelt es sich regelmäßig um ein Gemisch.

#### b) Weiterer Umgang mit getrennt erfassten Stoffströmen:

Die Abfallfraktionen sind **getrennt** zu sammeln **und zu befördern**<sup>11</sup> sowie **vorrangig** der Vorbereitung zur **Wiederverwendung** (bspw. Prüfung, Reinigung und Reparatur als Vorbereitung zur erneuten Verwendung zu dem ursprünglichen Zweck) oder dem **Recycling** (also der **stofflichen** Verwertung, z. B. Herstellung von Kunststoffgranulaten, Altpapiereinsatz in der Papierindustrie etc.) zuzuführen.

#### Fragen und Antworten:

- ? Ist es möglich, getrennt erfasste Abfälle, bei denen die stoffliche Verwertung (= Recycling<sup>12</sup>) jedoch unwirtschaftlich ist, direkt in eine sonstige Verwertung (z. B. hochwertige energetische Verwertung) zu verbringen?
- ! Im Einzelfall ja. Gem. § 3 Abs. 1 sind getrennt erfasste Fraktionen vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Das „vorrangig“ bezieht sich auf beide Verwertungsoptionen. Es wird auf die Abfallhierarchie des KrWG Bezug genommen, wonach die stoffliche Verwertung grundsätzlich Vorrang hat. Eine abweichende Entscheidung im Einzelfall bleibt aber unter den Voraussetzungen der § 6, 8 Abs. 1 KrWG möglich. Dabei hat die Betrachtung in regelmäßigen Abständen zu erfolgen, da die Marktwerte der einzelnen Sekundärrohstoffe volatil sind.
- ? Wie wird mit Abfällen verfahren, die rein technisch stofflich verwertet werden können, jedoch aufgrund von bspw. Datenschutzgründen oder Geschäfts-/ Betriebsgeheimnissen im bilateralen Verhältnis (wie vertragliche Vereinbarungen) mit dem Kunden direkt in eine Verbrennungsanlage gefahren werden müssen?
- ! In einem solchen Fall kann die thermische Verwertung im Einzelfall Vorrang vor der stofflichen Verwertung haben. Zwingend bleibt aber regelmäßig die Getrennterfassung.

#### c) Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht

Von der Getrennthaltungspflicht darf nur ausnahmsweise abgewichen werden.<sup>13</sup> Auch führt eine Ausnahme vom Getrennthaltungsgebot bei einer Abfallfraktion nicht zum Entfallen der Getrenntsammlungspflicht für alle Fraktionen.<sup>14</sup>

- 
- 11 § 3 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV 2017. Die „getrennte Beförderung“ bedeutet jedoch nicht, dass auf unterschiedlichen Transporten transportiert werden muss, es ist lediglich eine Getrennthaltung der Materialien auch auf dem Transport zu gewährleisten.
  - 12 Die Voraussetzungen zur Befreiung müssen für jede zu befreiende Fraktion zutreffen. Die Befreiung einer Fraktion bewirkt ausdrücklich keine Befreiung von der Getrenntsammlungspflicht für die übrigen Fraktionen. Fraktionen, die nicht befreit werden können, müssen somit weiterhin getrennt gesammelt werden.
  - 13 Eine getrennte Sammlung hat eindeutig den Vorrang und eine Abweichung ist nur in eng begrenztem Rahmen des Satz 1 des § 3 Abs. 2 möglich.
  - 14 Die Voraussetzungen zur Befreiung müssen für jede zu befreiende Fraktion zutreffen. Die Befreiung einer Fraktion bewirkt ausdrücklich keine Befreiung von der Getrenntsammlungspflicht für die übrigen Fraktionen. Fraktionen, die nicht befreit werden können, müssen somit weiterhin getrennt gesammelt werden.

**Technisch nicht möglich** ist eine getrennte Sammlung insbesondere dann, wenn für eine Aufstellung der Abfallbehälter für die getrennte Sammlung nicht genug Platz zur Verfügung steht (z. B. in beengten Innenstadtlagen oder bei beschränkten baulichen Gegebenheiten) oder die Abfallbehälter an öffentlich zugänglichen Anfallstellen von einer Vielzahl von Erzeugern befüllt werden (z. B. in Zügen, auf Bahnhöfen, an Bushaltestellen, auf Flughäfen, in Messehallen oder auf Verkehrsanlagen bzw. Rastanlagen an Straßen).

#### Fragen und Antworten:

- ? Sind Gewerbehöfe, Technologieparks, Schulen, Arztpraxen, Kanzleien o. ä., bei denen mehrere Abfallerzeuger dieselben Abfallbehälter nutzen, „öffentlich zugängliche Anfallstellen“, die eine Gemischterfassung rechtfertigen?
- ! Nein. Der Zugang zu den Abfallbehältern ist (ggf. durch technische Vorkehrungen) reglementierbar.

Eine technische Unmöglichkeit kann auch aus hygienischen Anforderungen an die Sammlung des Abfalls resultieren (z. B. Rattenbefall oder Fruchtfliegenentwicklung).

Im Rahmen der Prüfung müssen auch alternative Sammelsystem-Varianten, wie z. B. häufigere Entsorgung bei verkleinerten Behältergrößen oder eine Abstimmung im Bringsystem (z. B. Recyclinghof) betrachtet werden. Erst wenn alle durchführbaren Varianten zur Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht ausscheiden, kann für diese Fraktion auf die Getrenntsammlung verzichtet und sie stattdessen zusammen mit anderen dafür zulässigen Abfällen als Gemisch gesammelt werden.

**Wirtschaftlich nicht zumutbar** ist eine getrennte Erfassung von bestimmten Abfallfraktionen für den Abfallerzeuger, wenn die Kosten für die getrennte Sammlung, insbesondere auf Grund einer **sehr geringen Menge der jeweiligen Abfallfraktion**, außer Verhältnis zu den Kosten für eine gemischte Sammlung und einer anschließenden Vorbehandlung stehen. Es müssen unangemessen hohe Mehrkosten sein, die diese Ausnahme für den Abfallerzeuger rechtfertigen.

**Merke:** Eine sehr geringe Menge ist regelmäßig dann anzunehmen, wenn die Gesamtmasse der gewerblichen Siedlungsabfälle 50 kg/Woche (2,6 Mg/a) nicht überschreitet. Dies bedeutet, dass die Massen der Einzelfraktionen deutlich unterhalb des Wertes von 50 kg pro Woche liegen müssen, um als sehr geringe Menge eingestuft zu werden. Dies gilt insbesondere für Glas und Bioabfälle.<sup>15</sup>

Der **Maßstab der wirtschaftlichen Zumutbarkeit** ist die Gegenüberstellung der Kosten und Erlöse einer getrennten Sammlung und Entsorgung mit den Kosten für eine Erfassung von Abfallgemischen und deren anschließende Vorbehandlung und Entsorgung. Dabei soll es nach dem Ordnungsgeber nicht ausreichen, wenn die Kosten der getrennten Sammlung die Kosten für eine gemeinsame Erfassung einfach nur übersteigen. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit im Einzelfall erfordert vielmehr, dass die Mehrkosten in der konkreten Situation des Erzeugers und Besitzers „außer Verhältnis“ zu den Kosten für einer gemischten Sammlung und anschließenden Vorbehandlung stehen. Damit die Mehrkosten „außer Verhältnis“ stehen, bedarf es

---

15 Vgl. Verordnungsbegründung BT-Drs 18/10345, Seite 79



allerdings nach dem Willen des Verordnungsgebers „unangemessen hoher“, also erheblicher Mehrkosten, die vor dem Hintergrund der Grundentscheidung des Verordnungsgebers für eine Getrennthaltung zu beurteilen sind und nur im Ausnahmefall vorliegen werden. Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit dürfte jedenfalls anzunehmen sein, wenn die Kosten der Getrennthaltung die Kosten der gemischten Erfassung mit anschließender Vorbehandlung um mehr als 100 Prozent übersteigen. Unterhalb dieses Wertes wird es eine Frage des Einzelfalls sein, ob eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt. Dabei sind auch Kriterien wie etwa die Häufigkeit und Menge der Entsorgung (Gesamtbelastung des Abfallerzeugers) sowie auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Abfallerzeugers zu berücksichtigen.

**Merke:** Je größer der umwelt- und ressourcenseitige Vorteil der Maßnahme ist, desto höhere Belastungen sind dem Abfallerzeuger und -besitzer zumutbar. Bei der Kostenberechnung sind **alle** Kosten (auch Transportkosten und interne Kosten) der Getrennthaltung und der gemischten Erfassung mit anschließender Vorbehandlung gegenüberzustellen.

#### Fragen und Antworten:

- ❓ Wer ist in der Verantwortung zu entscheiden, ob gemischte Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden müssen oder direkt thermisch verwertet werden können? Problem: Dem Entsorger ist die Getrenntsammlungssituation des Abfallerzeugers nicht unbedingt bekannt.
- ❗ Die Verantwortung trägt primär der Abfallerzeuger, aber mittelbar auch der Entsorger als Abfallbesitzer. Das Entsorgungsunternehmen sollte als sach- und fachkundiges Unternehmen die Getrenntsammlungssituation des Abfallerzeugers erfragen. Das Entsorgungsunternehmen sollte daher Wert darauf legen, die erfolgte Beratung des Abfallerzeugers so umfassend wie möglich zu dokumentieren und eine eindeutige Klärung (inkl. des Nachweises des ggfls. genutzten Ausnahmetatbestandes) herbeiführen. Im Zweifelsfall ist eine Entsorgung über eine entsprechend geeignete Abfallvorbehandlungsanlage zu empfehlen.
- ❓ In einem vom Vermieter betriebenen Einkaufszentrum sind diverse Mieter einzelner Geschäfte aktiv. Wen trifft die Verantwortlichkeit nach der GewAbfV, den Vermieter oder die einzelnen Mieter?
- ❗ Grundsätzlich steht der Mieter eines gewerblichen Betriebes als Abfallerzeuger in der Verantwortung nach der GewAbfV. Sollte es jedoch - wie in einem Einkaufszentrum häufig gegeben - zu wenig Platz für den Mieter geben, getrennte Abfallsammelbehältnisse in seinem angemieteten Bereich aufzustellen, muss sich der Mieter an den Vermieter wenden und ihn auffordern, ihm die Möglichkeit zu bieten, seinen abfallrechtlichen Pflichten zur Getrenntsammlung durch Aufstellung von Sammelbehältnissen an einem zentralen Ort im Einkaufszentrum nachzukommen. Der Vermieter ist dann verpflichtet, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Sofern der Vermieter selbst die zentrale Entsorgung in einem Einkaufszentrum organisiert und abrechnet, wird er neben dem Abfallerzeuger auch selbst als Abfallbesitzer zum Verpflichteten nach der GewAbfV.



### 3. Vorbehandlungspflicht für Gemische

Nicht getrennt, sondern als Gemisch gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.<sup>16</sup> Die Mindeststandards für diese Vorbehandlungsanlage (Begriffsbestimmung in § 2 Ziffer 4) gelten bereits ab dem 01.08.2017, da die Übergangsregelung der GewAbfV 2017 die Begriffsbestimmung nicht betrifft: Als mögliche Vorbehandlungsschritte werden beispielhaft Sortierung, Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletieren genannt.<sup>17</sup>

#### Fragen und Antworten:

- ❓ Ist die sog. Baggersortierung bis zum 31.12.2018 noch zulässig?
- ⚠️ Ja, sofern eine entsprechende Genehmigung zur Behandlung (nicht nur Umschlag!) von Abfällen vorliegt. Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben schon jetzt gefährliche Abfälle auszusortieren (§ 6 Abs. 8) und dafür geeignete Vorkehrungen zu treffen. Mit diesem Verweis macht der Verordnungsgeber deutlich, dass auch bis zum 31.12.2018 bereits eine Sortierung in einer Vorbehandlungsanlage tatsächlich stattfinden muss.

#### a) Zusammensetzung der zuzuführenden Abfälle

Die Zusammensetzung der zuzuführenden Abfallgemische orientiert sich an den Begriffsbestimmungen in § 2 Nr. 1 (siehe oben).

Darüber hinaus dürfen Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung oder Forschung in den Gemischen **nicht** enthalten sein<sup>18</sup> (Abfälle aus dem Kapitel 18 AVV). Des Weiteren dürfen in den Abfallgemischen Glas und Bioabfälle nur insoweit enthalten sein, dass der Vorbehandlungsprozess nicht beeinträchtigt oder verhindert wird (geringer, zu vernachlässigender Anteil).

---

16 § 4 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 GewAbfV 2017

17 Die Regelungen der Novelle der GewAbfV traten grundsätzlich am 01.08.2017 in Kraft. Hiervon ausgenommen ist nur die Bestätigungspflicht nach § 4 Abs. 2, wonach sich der Erzeuger und Besitzer bei der erstmaligen Übergabe seiner Gemische vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 3 erfüllt. Diese sowie die neuen Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen in Bezug auf Anlagenausstattung (Anlage 1) und Einhaltung von Sortier- und Recyclingquoten gelten erst ab dem 01.01.2019.

18 vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV 2017

**Merke:** Die Entscheidung, ob eine solche Beeinträchtigung oder Verhinderung vorliegt, trifft der Anlagenbetreiber im Rahmen der Annahmebedingungen bzw. -kontrolle (vgl. § 10 Abs. 1). In der Praxis wurde in der Vergangenheit schon bei 5 Masseprozent Anteilen von Glasabfällen in Gemischen eine Beeinträchtigung gesehen, die zu Problemen in den Vorbehandlungsanlagen führen kann. Bei Bioabfällen beeinträchtigen sogar schon geringere Anteile grundsätzlich den Betrieb von Vorbehandlungsanlagen. Auf eine ordnungsgemäße Getrennterfassung von Bioabfällen ist daher ein besonderes Augenmerk zu legen.

#### Fragen und Antworten:

- ❓ Ist eine gemeinsame Umleertour für Gemische, bei der sortierfähiges und nicht sortierfähiges Material gemeinsam gesammelt wird, zulässig?
- ❗ Grundsätzlich nein, da sortierfähiges Material von nicht für eine Vorbehandlung geeignetem Material getrennt gehalten werden muss (§ 4 Abs. 4 Satz 1). Dabei darf das Entsorgungsunternehmen insbesondere nicht vorsätzlich sortierfähige und nicht sortierfähige Gewerbeabfälle gemeinsam erfassen. Allerdings wird sich eine solche gemischte Umleertour im Einzelfall in der Praxis kaum verhindern lassen, da sich Abfallqualitäten in Umleerbehältern auch jederzeit verändern können. Jedoch birgt eine solche Vermischung von Abfallqualitäten Risiken für alle Akteure. Es geht regelmäßig zu Lasten des Abfallerzeugers, der sortierfähiges Material entsorgen lässt. Wenn ein Entsorgungsunternehmen sortierfähige und nicht sortierfähige Gemische gemeinsam sammelt und so insgesamt ein nicht sortierfähiges Gemisch entsteht, das nicht in einer Vorbehandlungsanlage entsorgt werden kann bzw. von dieser nicht zur Verwertung angenommen wird, kann das Entsorgungsunternehmen auch dem Kunden mit dem sortierfähigen Material nicht die Bestätigung geben, dass das Material in einer Vorbehandlungsanlage entsorgt wurde. Zudem verstößt das Entsorgungsunternehmen als Abfallbesitzer gegen die Getrennhaltungspflichten der GewAbfV. Es ist daher verpflichtet, die Qualitäten der eingesammelten Abfälle in der Regel durchgängig zu überprüfen.

#### b) Entfall der Vorbehandlungspflicht

Die Vorbehandlungspflicht entfällt ausnahmsweise unter folgenden Voraussetzungen:

- Technische Unmöglichkeit (1)<sup>19</sup>
- Wirtschaftliche Unzumutbarkeit (2)<sup>20</sup>
- Erreichung einer hohen Getrenntsammlungsquote (3)<sup>21</sup>
- sog. Kleinmengenregelung (4)<sup>22</sup>

---

19 § 4 Abs. 3 Satz 1 GewAbfV 2017

20 § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GewAbfV 2017

21 § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV 2017

22 § 5 GewAbfV 2017

Im Einzelnen:

### **(1) Technische Unmöglichkeit**

Die technische Unmöglichkeit wird in der Regel nur schwer darzulegen sein.<sup>23</sup> Sie käme in Betracht, wenn z. B. aufgrund regionaler Besonderheiten (bei sehr großräumiger Betrachtung) dem Abfallerzeuger und -besitzer keine Vorbehandlungsanlage im Sinne der GewAbfV 2017 zur Verfügung stünde. Ein Fall der technischen Unmöglichkeit ist auch gegeben, wenn keine Vorbehandlungsanlage zur Verfügung steht, die das jeweilige Abfallgemisch aufgrund der Zusammensetzung des Materials (z.B. hoher Verschmutzungsanteil oder hoher Anteil an nicht stofflich verwertbaren Materialien) annimmt. In der Praxis dürfte die Ablehnung durch eine Vorbehandlungsanlage, die dem neuen Anforderungsprofil nach der GewAbfV 2017 (Stichtag: 01.01.2019) entspricht, ausreichen, um eine technische Unmöglichkeit anzunehmen, da in diesem Fall eine unterschiedliche Beurteilung unterschiedlicher Vorbehandlungsanlagen unwahrscheinlich ist.

### **(2) Wirtschaftliche Unzumutbarkeit**

Das Vorliegen dieser Ausnahmeregelung erfordert im Einzelfall eine Beurteilung, ob die Mehrkosten in der konkreten Situation des Erzeugers oder Besitzers diesem zumutbar sind oder außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung stehen, die keine Vorbehandlung erfordert. Dies dürfte in aller Regel die hochwertige energetische Verwertung (z. B. Müllverbrennungsanlagen, die die R1-Formel erfüllen) sein. Dabei reicht es nicht aus, dass die Kosten für eine Vorbehandlung die Kosten für die energetische Verwertung übersteigen; vielmehr kommt es auf ein erhebliches Missverhältnis der Kosten für beide Varianten an. In die Vergleichsbetrachtung einzustellen sind nicht nur die Kosten der Behandlung, sondern alle mit der konkreten Verwertungsmaßnahme verbundenen Kosten, wie Transportkosten oder Kosten der Vermarktung.

Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit dürfte jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn bei einem Kostenvergleich nach den vorgenannten Grundsätzen die Kosten der Vorbehandlung jene für eine energetische Verwertung mindestens um 100 Prozent übersteigt. Unterhalb dieses Wertes wird es eine Frage des Einzelfalls sein, ob eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt. Dabei sind Kriterien wie etwa die Häufigkeit und Menge der Entsorgung (Gesamtbelastung des Abfallerzeugers) sowie auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Abfallerzeugers zu berücksichtigen. Dabei gilt: Je größer der umwelt- und ressourcenseitige Vorteil der Maßnahme ist, desto höhere Belastungen sind dem Abfallerzeuger und -besitzer zumutbar. Bei der Kostenberechnung sind alle Kosten (auch Transportkosten) der Zuführung zur Vorbehandlung und einer sonstigen hochwertigen Verwertung gegenüberzustellen.

### **(3) Erreichen der Getrenntsammlungsquote**

Die Vorbehandlungspflicht entfällt für Erzeuger (nicht Besitzer), wenn die sog. Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Prozent betragen hat.<sup>24</sup> Die Getrenntsammlungsquote<sup>25</sup> berechnet sich als Quotient der getrennt gesammelten Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen und der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle multipliziert mit 100.

---

23 Der Abfallerzeuger/-besitzer muss den Fall der technischen Unmöglichkeit darlegen.

24 § 4 Abs. 3 Satz 3 GewAbfV 2017

25 § 2 Nr. 6 GewAbfV 2017

**Merke:** Verpackungsabfälle, die im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden, oder Elektro-/ Batterie-Abfälle werden bei der Ermittlung der Getrenntsammlungsquote nicht berücksichtigt und sind insbesondere in der „Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle“ nicht enthalten. Diese beiden Abfallströme sind also NICHT relevant für die Ermittlung der Getrenntsammlungsquote von 90 Prozent gem. § 4 Abs. 3 Satz 2. Hingegen sind Beseitigungsabfälle (also auch die sog. Pflichtrestmülltonne) bei der Gesamtmasse („im Nenner“) zu berücksichtigen.<sup>26</sup>

**Praxishinweise zur Berechnung der 90-Prozent-Getrenntsammlungsquote:**

**Berechnung der Getrenntsammlungsquote (vgl. § 2 Nr. 6):**

$$\frac{\text{Masse an getrennt erfassten gewerblichen Siedlungsabfällen}}{\text{Gesamtmasse aller gewerblichen Siedlungsabfälle}} \times 100$$

**Gesamtmasse aller gewerblichen Siedlungsabfälle**  
(ohne Verpackungsabfälle, die im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden, und ohne Elektro-/Batterie-Abfälle, aber inklusive z.B. Abfälle zur Beseitigung (AZB) wie Pflichtrestmülltonne)

**Fragen und Antworten:**

- ❓ Gehören alle Abfälle zu der Gesamtmasse der bei dem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle und sind daher für die Berechnung der Getrenntsammlungsquote relevant?
- ❗ Nein, folgende Abfallfraktionen werden **nicht** berücksichtigt:
  - Verpackungsabfälle, die der Verpackungsverordnung (LVP etc.) unterliegen und soweit sie im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden
  - Abfälle, die dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriegesetz unterliegen
 Zu berücksichtigen sind aber insbesondere:
  - Gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle
  - Abfälle zur Beseitigung (AZB)<sup>27</sup>, u. a. sog. „Pflichtrestmülltonne“
- ❓ Werden gefährliche gewerbliche Siedlungsabfälle bei der Ermittlung der getrennt gesammelten Masse der Getrenntsammlungsquote berücksichtigt?
- ❗ Ja, sofern zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling bestimmt.

26 Vgl. BR-Drs. 2/17 (B), S. 2, zu Ziffer 2 (so von der Deutschen Bundesregierung übernommen)

27 Gesamtmasse aller gewerblichen Siedlungsabfälle (ohne Verpackungsabfälle, die im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgenommen werden, und ohne Elektro-/Batterie-Abfälle, aber inklusive z.B. Abfälle zur Beseitigung (AZB) wie Pflichtrestmülltonne) siehe vorangehende Fußnote 25

- ❓ Werden dem öRE in der sog. „Pflichtrestmülltonne“ überlassene Abfälle zur Beseitigung (AZB) bei der Ermittlung der getrennt gesammelten Masse der Getrenntsammlungsquote berücksichtigt?
- ❗ Nein. Diese sind nur für die Ermittlung der Gesamtmasse der bei dem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle relevant.

**Merke:** Wenn die Masse der über die Pflichtrestmülltonne erfassten Abfälle mehr als zehn Prozent der relevanten Gesamtabfallmasse ausmacht, ist die Getrenntsammlungsquote unter keinen Umständen zu erreichen.

- ❓ Müssen die getrennt gesammelten Abfälle nachweislich stofflich verwertet werden?
- ❗ Nein.
- ❓ Bezieht sich die 90-Prozent-Betrachtung auf den Abfallerzeuger als Unternehmensträger (Unternehmensbezogene, z. B. filialübergreifende Betrachtung) oder hat eine Betrachtung der jeweiligen Anfallstelle bzw. Betriebsstätte (z. B. Store/Filiale) zu erfolgen?
- ❗ Die Betrachtung hat separat für jede Anfallstelle (z. B. Store/Filiale) zu erfolgen. Bereits etwaige Ausnahmen zur Getrennthaltung haben bezogen auf eine Anfallstelle zu erfolgen. Bei Abfallerzeugern mit mehreren Anfallstellen ist also regelmäßig Anfallstelle für Anfallstelle gesondert zu betrachten. Die 90-Prozent-Ausnahme hat den Hintergrund, dass in den restlichen zehn Prozent nicht mehr so viele Wertstoffe zu erwarten sind, dass sich eine Vorbehandlung lohnt. Diese Folgerung kann aber nur bezogen auf eine Anfallstelle gezogen werden, jedoch nicht auf ein überregionales Unternehmen insgesamt.
- ❓ Müssen Wertstoffe, die der Kunde über einen öffentlichen Recyclinghof ohne Nachweise entsorgt, berücksichtigt werden?
- ❗ Ja, aber es ist ein Nachweis notwendig, um ausreichend dokumentieren zu können.
- ❓ In manchen Regionen entsorgt der öRE bei Gewerbekunden ausnahmsweise Bioabfälle und/oder PPK (Biotonne, Papiertonne). Können diese Mengen trotzdem für die Getrenntsammlungsquote berücksichtigt werden?
- ❗ Ja, ob es sich um einen öffentlich-rechtlichen oder privaten Entsorger handelt, ist nicht relevant.
- ❓ Wie errechne ich bei einer Entsorgung nach Volumen (z. B. 1,1-m<sup>3</sup>-Umleerbehälter) die entsprechende Masse für die Getrenntsammlungsquote?
- ❗ Es hat eine entsprechende Umrechnung nach Praxiswerten zu erfolgen. Maßgeblich sind regelmäßig das Volumen und der Leerungsrhythmus des jeweiligen vom Entsorger (einschließlich öRE) gestellten Gefäßes. Anhaltspunkte können hier Umrechnungstabellen liefern, wie z. B. von der Hamburger Behörde für Umwelt und Energie (Amt für Umweltschutz Abteilung Abfallwirtschaft):

<http://www.hamburg.de/contentblob/9190692/bb7fa93db95f6e32c469a264f-cec684e/data/d-gewerbeabfall-faltblatt.pdf>



- ❓ Wie ist mit Abfällen hinsichtlich der Getrenntsammlungsquote zu verfahren, die z. B. im eigenen Produktionsprozess wiederverwendet werden (z. B. Stahlwerk, Einschmelzen von Rückstandsprodukten)?
- ⚠️ Sofern es sich um Nebenprodukte (vgl. § 4 KrWG) handeln sollte, wäre es gar kein Abfall. Im Übrigen sind solche Abfälle zu berücksichtigen, sofern es sich um gewerbliche Siedlungsabfälle handelt (und eine Getrenntfassung vorliegt).
- ❓ Können gemischte Krankenhausabfälle (mit „18er-Schlüsseln“, insbesondere AVV 18 01 04) als getrennt gesammelte Fraktion berücksichtigt werden?
- ⚠️ Nein, da es sich nicht um eine Monofraktion im engeren Sinne handelt.

**Merke:** Bei den Abfällen mit den Schlüsselnummern AVV 18 01 04 und 18 02 03, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden, handelt es sich um mit Blut, Sekreten oder Exkreten behaftete, z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung und Windeln oder ähnliche, Abfälle. Diese sind insbesondere aus hygienischen Gründen nicht zu sortieren und nicht stofflich zu verwerten. Sie sind getrennt zu sammeln und in dafür zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen zu entsorgen.<sup>28</sup>

#### (4) Kleinmengenregelung

» siehe Ziffer 6 b dieses Leitfadens.

#### c) Rechtsfolgen der Befreiung von der Vorbehandlungspflicht

Entfällt die Pflicht zur Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage<sup>29</sup>, haben Erzeuger und Besitzer die Gemische von anderen Abfällen getrennt zu halten und vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen, Verwertung zuzuführen. Als hochwertige energetische Verwertungsanlagen können insbesondere Industrieheizungsanlagen zur Mitverbrennung, Ersatzbrennstoffkraftwerke, aber auch Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen mit einer Effizienz von 60 Prozent und mehr gemäß der R1-Berechnung angesetzt werden.

<sup>28</sup> Vgl. Begründung – BT-Drs. 18/10345, Seite 70

<sup>29</sup> nach § 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GewAbfV 2017



## 4. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

Vorbehandlungsanlagen sind durch den Betreiber mindestens mit 4 plus 1<sup>30</sup> der in der Anlage aufgeführten Komponenten auszustatten.<sup>31</sup> Die Pflicht ist auch erfüllt, wenn die Komponenten auf mehrere Anlagen bzw. auf mehrere Betriebseinheiten eines Standortes bzw. alternativ auf verschiedene Standorte eines oder mehrerer Betriebe verteilt sind und diese Anlagen hintereinandergeschaltet betrieben werden.<sup>32</sup> Diese Regelung ermöglicht die sogenannte „Kaskaden-Verwertung“ auch auf Basis von vertraglich abgesicherten Kooperationen zwischen verschiedenen Anlagen.

### a) Allgemeine Anforderungen, Verwertungsketten, Übergangsfristen

Vorbehandlungsanlagen<sup>33</sup> können mobil oder stationär betrieben werden und dienen der Behandlung von mineralischen und nicht mineralischen Gemischen von gewerblichen Siedlungsabfällen sowie von Bau- und Abbruchabfällen. Als mögliche Vorbehandlungsschritte werden beispielhaft Sortierung (bspw. auch Baggervorsortierung), Zerkleinerung, Siebung, Sichtung, Verdichtung oder Pelletierung genannt. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen, insbesondere zur Erreichung der dort festgelegten Sortier- und Recyclingquoten, werden in § 6 festgeschrieben. Als Vorbehandlungsanlage gilt auch ein verfahrenstechnisch selbstständiger Teil einer Entsorgungsanlage (zum Beispiel der mechanische Teil einer Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung; selbstständige Betriebseinheit auf einem oder mehreren Betriebsgrundstücken). Die Anlage zur GewAbfV 2017 enthält technische **Mindestanforderungen** für die Ausstattung von Vorbehandlungsanlagen, über die Vorbehandlungsanlagen im Sinne der Verordnung ab dem 01.01.2019 verfügen müssen, und welche Ausbringungsgrade für Metalle und Kunststoffe dabei mindestens zu erreichen sind. Im Rahmen von Nr. 5 ist zu beachten, dass dort neben der Aussortierung von Kunststoffen alternativ auch die Abtrennung von Holz oder Papier vorgesehen ist. Die Entscheidung, welche der genannten Fraktionen aussortiert wird, trifft der Anlagenbetreiber.

### Fragen und Antworten:

- ❓ Sind Ausbringungsaggregate für Kunststoffe zwingend vorgeschrieben?
- ❗ Nein, die Anlagen können alternativ auch über Aggregate zur Ausbringung von Holz oder von Papier (z. B. NIR) verfügen (vgl. Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1, Nummer 5).

---

30 Auf das Aggregat nach Nr. 4 kann verzichtet werden, sofern nur Gemische zur Behandlung angenommen werden, die keine Eisen- und Nichteisenmetalle enthalten.

31 § 6 Abs. 1 GewAbfV 2017

32 § 6 Abs. 1 Satz 2 GewAbfV 2017

33 § 2 Nr. 4 GewAbfV 2017 definiert Vorbehandlungsanlagen in Abgrenzung zu Aufbereitungsanlagen (Nr. 5).

Bezogen auf die vorgenannt einzuhaltenden Verwertungsketten kann die Zuführung auch über genehmigte Umschlaganlagen oder Zwischenlager erfolgen. Allerdings darf diese Zwischenlagerung **nicht** zur Umgehung der Anforderungen nach der GewAbfV 2017 führen. Das bedeutet, es verbleibt in diesen Fällen die Pflicht des Erzeugers und Besitzers, die Abfälle letztendlich einer Vorbehandlungsanlage, die die Kriterien des § 6 erfüllt, zuzuführen. Eine „Beraubung“ der Gemische um werthaltige Fraktionen beim Umschlagsplatz ist mit dem Risiko der Nichtannahme des beraubten Gemisches durch die Vorbehandlungsanlage verbunden, wenn nicht im Vorfeld über eine Kooperation sichergestellt wird, dass das Abfallgemisch die in der Anlage zur GewAbfV 2017 vorgesehenen Verwertungsketten durchläuft und die „beraubten“ Wertstoffe der gesamten Recyclingquote – in Abstimmung mit dem Betreiber der nachfolgenden Vorbehandlungsanlage – zugerechnet werden. Bereits bis zum 31.12.2018 benötigen sog. Umschlagsplätze mindestens die erforderliche Behandlungsgenehmigung (s. o.).



#### b) Ab 2019: Sortier- und Recyclingquoten

Die **Sortierquote**<sup>34</sup> ist von den Betreibern von Vorbehandlungsanlagen einzuhalten<sup>35</sup> und zu dokumentieren<sup>36</sup>. Dabei entspricht die Gesamtmasse der einer Vorbehandlungsanlage zugeführten Abfälle dem Anlageninput ohne jegliche Abzüge. Die für eine Verwertung ausgebrachte Masse an Abfällen ist die Summe der grundsätzlich für eine Verwertung (Recycling oder sonstige Verwertung inkl. energetische Verwertung) geeigneten aussortierten Abfallfraktionen. Die Sortierquote wird errechnet aus dem Quotienten der durch Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der einer Vorbehandlungsanlage zugeführten Gemische, multipliziert mit 100 Prozent. Bei mehreren hintereinandergeschalteten Anlagen wird eine gemeinsame Sortierquote gebildet. Diese bestimmt sich aus der Summe der in den einzelnen Anlagen aussortierten Abfälle und dem Input der ersten Anlage.

Die **Recyclingquote**<sup>37</sup> ist ebenfalls einzuhalten<sup>38</sup> und jährlich zu dokumentieren<sup>39</sup>. Sie wird gebildet durch den Quotienten der tatsächlich einem Recycling zugeführten Masse an Abfällen und der insgesamt durch Sortierung ausgebrachten Masse an Abfällen, multipliziert mit 100, und bezeichnet regelmäßig den Prozentanteil der

---

34 § 2 Nr. 7 GewAbfV 2017

35 § 6 Abs. 3 GewAbfV 2017, die einzuhaltende Sortierquote beträgt 85%.

36 § 6 Abs. 4 GewAbfV 2017

37 § 2 Nr. 8 GewAbfV 2017

38 § 6 Abs. 5 GewAbfV 2017, die einzuhaltende Recyclingquote beträgt 30%.

39 § 6 Abs. 6 GewAbfV 2017

dem Recycling zugeführten Masse an der durch Sortierung ausgebrachten Gesamtmasse. Es handelt sich bei der Recyclingquote somit um einen Summenparameter, der das Recycling aller wertstoffhaltigen Abfälle aus der Sortier- bzw. Vorbehandlungsanlage und nicht einzelner Abfallströme charakterisiert. Bei mehreren hintereinandergeschalteten Anlagen wird auch hier eine gemeinsame Recyclingquote gebildet. Diese bestimmt sich aus den dem Recycling zugeführten Abfällen aller Anlagen bezogen auf die in allen Anlagen aussortierten Abfälle.

Vorgenannte Quoten sind ab dem 01.01.2019 einzuhalten. Das Nichterreichen der Quoten wird allerdings nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

**Merke:** In die Recyclingquote gehen nur aussortierte Abfallstoffe ein, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Bei der Verwertung von Altholz beispielsweise kommt es also darauf an, ob das Altholz für die stoffliche (z. B. Spanplattenproduktion) oder für die energetische (z. B. Biomasseheizkraftwerke) Verwertung bestimmt ist. Nur im ersten Fall kann eine Anrechnung auf die Recyclingquote erfolgen.

#### **c) Wie bisher praktiziert: Kontrollen der Vorbehandlungsanlagen**

Die Vorgaben für die Eigen- und Fremdkontrolle von Vorbehandlungsanlagen sind lediglich redaktionell überarbeitet und durch die Aufteilung in zwei Vorschriften neu strukturiert worden. Inhaltlich sind mit der Umstellung keine Änderungen verbunden.<sup>40</sup> Die Vorschriften zur Führung und Vorlage des Betriebstagebuchs durch Vorbehandlungsanlagen haben sich nur minimal verändert. Hinzugekommen ist als zusätzlicher Inhalt lediglich die Angabe der Recyclingquote. Diese ist allerdings nur jährlich zu bestimmen<sup>41</sup> und deshalb auch nur einmal im Jahr in das Betriebstagebuch einzutragen.

---

40 vgl. § 9 Abs. 2 und 3 der bis 31.07.2017 geltenden Gewerbeabfallverordnung.

41 § 6 Abs. 6 GewAbfV 2017





## 5. Dokumentationspflichten des Abfallerzeugers

### a) Dokumentation Einhaltung Getrenntsammlungs- und Vorbehandlungspflicht

Die getrennte Sammlung von Gewerbeabfällen sowie die Zuführung von Abfallgemischen zu einer Vorbehandlungsanlage sind zu dokumentieren.<sup>42</sup> Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Pflichten liegt ausschließlich beim Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer. Die Dokumentation ist zwingend und muss vorgehalten werden, um sie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegen zu können.<sup>43</sup>

#### Fragen und Antworten:

- ?** Wie lange muss eine Dokumentation aufbewahrt werden?
- !** Mindestens drei Jahre (jeweils vom Datum ihrer Erstellung an gerechnet). Anhaltspunkt sind die Aufbewahrungspflichten der Nachweisverordnung für gefährliche Abfälle.<sup>44</sup> Wenn für gefährliche Abfälle die Nachweise nur drei Jahre aufzubewahren sind, kann es für ungefährliche Abfälle keinesfalls länger sein. Es empfiehlt sich aber, die Aufbewahrungsfrist mit der zuständigen Behörde abzuklären.
- ?** Wie lange darf eine Behörde längstens rückwirkend eine Dokumentation anfordern?
- !** Nicht länger als die Aufbewahrungsfrist (längstens drei Jahre); siehe aber auch nächste Frage unten.

### (1) Dokumentation Getrenntsammlungspflicht und Abweichen von der Getrenntsammlung

Die Dokumentation der getrennten Sammlung kann alternativ durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente erfolgen.<sup>45</sup> Das Wahlrecht hat der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.<sup>46</sup> Sofern sich die örtlichen Gegebenheiten und die sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. Änderung der Abfallzusammensetzung, Wechsel des Verwertungsweges) nicht verändern,

42 § 3 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 5 GewAbfV 2017

43 Vgl. auch Verordnungsbegründung - BT-Drs 18/10345, Seite 80

44 Vgl. § 25 Abs.1 NachwV: Die zur Einrichtung und Führung der Register Verpflichteten haben die (...) in die Register einzustellenden Belege oder Angaben drei Jahre, jeweils vom Datum ihrer Einstellung in das Register an gerechnet, in dem Register aufzubewahren oder zu belassen. Der Zulassungsbescheid für die Abfallentsorgungsanlage kann eine längere Dauer bestimmen als nach Satz 1 vorgesehen.

45 § 3 Abs.3 Satz 2 Nr. 1 GewAbfV 2017

46 In der Verordnungsbegründung zu § 3 Abs. 3 (BT-Drs 18/10345, Seite 80) heißt es, dass bewusst keine zwingenden Vorgaben über das „Wie“ der Dokumentation gemacht worden seien, um in der Praxis etablierte Dokumentationsverfahren nicht zu gefährden. Die angeführten Beispiele seien daher nicht abschließend, müssten der Behörde bei Nachfrage jedoch eine eindeutige Beurteilung des Einzelfalls ermöglichen. Insbesondere könne dabei auf bereits für andere Zwecke vorhandene Dokumente zurückgegriffen werden. So könne der Aufwand für die Dokumentation verringert werden.

kann die Dokumentation grundsätzlich einmalig erfolgen und muss nicht aktualisiert werden. Ändern sich die maßgeblichen Bedingungen wesentlich und hat dies einen nicht nur minimalen Einfluss auf die Getrenntsammlung, muss die Dokumentation aktualisiert und angepasst werden.

#### Fragen und Antworten:

- ? Wie lange muss die einmalige Dokumentation aufbewahrt werden, sofern sich die Rahmenbedingungen nicht ändern?
- ! Die jeweils aktuell gültige Dokumentation muss vorgehalten werden. Eine nicht mehr aktuelle Dokumentation muss mindestens drei Jahre aufbewahrt werden (siehe auch Fragen oben).
  
- ? Ist eine Rechnung (ggf. Gebührenbescheid) ein ausreichender Praxisbeleg? Viele Leistungen gerade aus dem Umleererbereich werden heute schon beleglos erbracht, der Kunde erhält nur noch eine Rechnung.
- ! Ja, sofern Menge und Abfallart eindeutig aus der Rechnung ablesbar sind. In Zweifelsfragen empfiehlt es sich, den Kontakt zur zuständigen Behörde zu suchen.

Der Entsorger der jeweiligen Abfallfraktion hat gegenüber dem Abfallerzeuger eine Erklärung abzugeben, dass er die jeweilig übernommene Abfallfraktion zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum einem Recycling zuführt.<sup>47</sup> Dabei wird bewusst auf eine weitergehende Dokumentation „bis in die letzte Anlage“ verzichtet. Bei dem „beabsichtigten Verbleib“ ist lediglich die Art der Verwertung zu benennen, nicht aber die konkrete Entsorgungsanlage. Es reicht also z. B. bei Altpapier der Hinweis auf „diverse Papierfabriken“. Als Mindestinhalt sind in der Erklärung der Name und die Anschrift des Annehmenden sowie die Masse und der beabsichtigte Verbleib des Abfalls anzugeben.

#### Fragen und Antworten:

- ? Der operative Entsorger muss dem Abfallerzeuger eine Erklärung über Masse und Verbleib des übernommenen Abfalls mit Name und Anschrift des Entsorgers übermitteln (§ 3 Abs. 3 Nr. 2). Was passiert wenn keine Verwiegung erfolgt?
- ! Die Umrechnung erfolgt mittels Tabellen, vgl. oben Praxishinweise zur Berechnung der 90-Prozent-Getrenntsammlungsquote (S.14)
  
- ? Wie oft und wann ist die Erklärung des Entsorgers gem. § 3 Abs. 3 Nr. 2 abzugeben?
- ! Regelmäßig mindestens einmalig bei Beginn der Nutzung des Verwertungsweges sowie bei Änderungen.

Das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung (Ausnahmefälle der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit) ist zu dokumentieren.<sup>48</sup> Da diese Ausnahmefälle nach dem Willen des Verordnungsgebers wirklich die Ausnahme darstellen sollen, sind naturgemäß an diese Dokumentation hohe Anforderungen seitens der zuständigen Behörden zu stellen. Hier können z. B. Lichtbilder zur Dokumentation von räumlich beengten Verhältnissen, die eine getrennte Sammlung von Abfallfraktionen ausschließen, vorgelegt werden.

In der Verordnungsbegründung findet man zur Dokumentation der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit den Hinweis, dass insbesondere Kostenbetrachtungen zur

---

47 § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV 2017

48 § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GewAbfV 2017



getrennten bzw. gemeinsamen Sammlung unter Einbeziehung von Angeboten zur Sortierung der Gemische anzustellen seien. Eine doppelte oder mehrfache Ausschreibung sei allerdings nicht erforderlich. Daher ist zu empfehlen, die jeweiligen Kosten für eine getrennte Sammlung und anschließende stoffliche Verwertung gegenüber den Kosten einer gemeinsamen Erfassung und anschließender Sortierung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage transparent aufzubereiten. Wenn jedoch keine Angebote zur Entsorgung der getrennten Fraktionen auf dem Markt verfügbar seien, könne – so die Verordnungsbegründung – auch die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben sein.

## **(2) Dokumentation Vorbehandlungspflicht und Abweichen von der Vorbehandlungspflicht**

Als Dokumentation für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflicht zur Zuführung der Gemische zu einer Vorbehandlungsanlage wird in der Praxis unter anderem ein „Übernahme-Nachweis“<sup>49</sup> des Betreibers einer Vorbehandlungsanlage dienen<sup>50</sup>. Hinzuweisen ist darauf, dass es sich bei dem „Übernahme-Nachweis“ nicht um eine Erklärung der Vorbehandlungsanlage oder des Entsorgers handeln muss, sondern dass dies nur eine der verschiedenen Nachweis-Optionen ist, die der Abfallerzeuger auf Anforderung der Behörde vorzulegen hat. Einen „Übernahme-Nachweis“ gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 stellt z.B. der Entsorgungsvertrag mit der Vorbehandlungsanlage dar. Die davon zu unterscheidende sog. „Betreiber-Erklärung“<sup>51</sup> (siehe nachfolgend c) ist erst ab dem 01.01.2019 verpflichtend vorgeschrieben.

Von besonderem Interesse sind für die zuständige Behörde sicherlich die Nachweise für das Vorliegen der Ausnahmefälle der technischen Unmöglichkeit und der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Für den Nachweis der fehlenden technischen Möglichkeit können z. B. Lichtbilder zur Dokumentation der Zusammensetzung der anfallenden Abfallgemische bzw. Lichtbilder oder Lagepläne zur Dokumentation der fehlenden Möglichkeiten der Erzeugung von Abfallgemischen, die einer Vorbehandlung zugeführt werden, genutzt werden.

Zur Dokumentation der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit können Angebote von Sortieranlagen und sonstigen Verwertungsanlagen herangezogen werden. Der Verordnungsgeber erläutert in seiner Begründung, dass eine parallele Ausschreibung beider Entsorgungswege nicht erforderlich sei. Wenn keine Angebote zur Vorbehandlung auf dem Markt verfügbar seien, sei in jedem Fall die wirtschaftliche Unzumutbarkeit gegeben. Deshalb könnten auch Anfragen bei Vorbehandlungsanlagen mit negativem Ergebnis für die Dokumentation genutzt werden.

### **b) Dokumentation Sonderfall Getrenntsammlungsquote**

Die Getrenntsammlungsquote von 90 Prozent – und nur diese – muss sich der Abfallerzeuger durch einen zertifizierten Sachverständigen bestätigen lassen, sofern er denn diese Ausnahmemöglichkeit nutzen möchte. Generell bezieht sich die Getrenntsammlungsquote jeweils auf das vorangegangene Kalenderjahr. Dieser (von einem Sachverständigen zertifizierte) Nachweis ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

**Sonderfall 2017:** Sofern der Abfallerzeuger bereits ab 01.08.2017 von der Getrenntsammlungsquote und der damit verbundenen Möglichkeit Gebrauch machen wollte,

---

49 § 4 Abs. 5 Satz 2 aE GewAbfV 2017; vergleichbar mit der Übernahme-Erklärung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GewAbfV 2017 für getrennt gehaltene Abfallfraktionen.

50 Der „Übernahme-Nachweis“ ist deutlich zu unterscheiden von der „Betreiber-Erklärung“ gem. § 4 Abs. 2, siehe zu letzterer unten c).

51 Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GewAbfV 2017 (Übergangsfrist: § 15 Abs. 2 GewAbfV 2017)

die restlichen max. zehn Prozent Abfallmenge nicht einer Vorbehandlungsanlage zuführen zu müssen, waren die Monate Mai, Juni und Juli 2017 maßgeblich. In diesem Fall war der durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüfte Nachweis bis zum 31.08.2017 der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies ist der einzige Fall in der GewAbfV 2017, in dem der Abfallerzeuger ohne Aufforderung der zuständigen Behörde den Nachweis aktiv vorzulegen hat.<sup>52</sup> In der Voraufgabe dieses Leitfadens haben wir empfohlen, gemeinsam mit dem Kunden zu klären, inwieweit die für den Kunden zuständige Aufsichtsbehörde tatsächlich die aktive Vorlage des Nachweises in so kurzer Zeit erwartet hat. In einem solchen Gespräch hätte auch abgeklärt werden können, welche Inhalte die Behörde zwingend erwartet.

**Sonderfall 2018:** Möchte der Abfallerzeuger ab dem 01.01.2018 von der Getrenntsammlungsquote von 90 Prozent profitieren, ist der Zeitraum vom 01.08.2017 bis zum 31.12.2017 relevant. In diesem Fall ist der (vom Sachverständigen zertifizierte) Nachweis zu erstellen und bis zum 31.03.2018 der zuständigen Behörde **auf Verlangen** vorzulegen.<sup>53</sup>

### c) Bestätigung durch die Vorbehandlungsanlage („Betreiber-Erklärung“)

**Ab dem 01.01.2019** hat sich der Abfallerzeuger gem. § 4 Abs. 2 bei der erstmaligen Übergabe der Gemische von dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage in Textform bestätigen zu lassen, dass die Anlage die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und Abs. 3 erfüllt – dies ist die Erfüllung der Sortierquote von 85 Prozent und die technische Ausstattung gemäß Anhang I der GewAbfV 2017. Diese Übergangsfrist bis zum 01.01.2019 ergibt sich aus dem § 15 Abs. 2 (Inkrafttreten). Die Recyclingquote von 30 Prozent, die die Vorbehandlungsanlagen ab dem 01.01.2019 erreichen müssen, ist nach dem Verordnungstext auch ab dem 01.01.2019 nicht Teil der zu bestätigten Angaben der Vorbehandlungsanlage gegenüber dem Abfallerzeuger.<sup>54</sup> Die Abfallerzeuger und -besitzer können sich die Sortierquoten-Dokumentation<sup>55</sup> sowie die Ergebnisse der letzten Fremdkontrolle<sup>56</sup> (sofern dieser nicht über ein EfB-Zertifikat o. ä.<sup>57</sup> verfügt) vorlegen lassen. Andere geeignete Nachweise werden durch die Regelung aber nicht ausgeschlossen.<sup>58</sup>

Im Fall der Beauftragung eines Entsorgers, der nur die Beförderung des Abfallgemisches durchführt, ist die Bestätigungserklärung gegenüber diesem abzugeben<sup>59</sup> und dieser hat ohne schuldhaftes Zögern den Erzeugern und Besitzern mitzuteilen, dass die Anlage die genannten Anforderungen erfüllt. Dies – so die Verordnungsbegründung – betrifft auch den Fall, dass die Anlieferung über Umschlaganlagen bzw. Zwischenlager erfolgt.

---

52 Übergangsvorschrift des § 14 Nr. 1 GewAbfV 2017

53 Übergangsvorschrift des § 14 Nr. 2 GewAbfV 2017

54 § 4 Abs. 2 GewAbfV 2017 – Zwar sagt die Verordnungsbegründung zu § 4 Abs. 2, dass sich die Erzeuger und Besitzer der Gemische auch die von der Anlage bislang erreichte Recyclingquote (§ 6 Abs. 5 Satz 1) nachweisen und bestätigen lassen sollen. Dies findet sich im Text der Verordnung nicht wieder, so dass die ab dem 01.01.2019 zu gebende Bestätigung der Vorbehandlungsanlage bei der erstmaligen Übergabe der Gemische nach diesem Zeitpunkt nur die Erfüllung der Sortierquote von 85 Prozent sowie die technische Ausstattung mit den im Anhang 1 der GewAbfV 2017 dargestellten Aggregaten bestätigen muss.

55 nach § 4 Abs. 2 Satz 2 die Dokumentation nach § 6 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV 2017

56 § 11 Abs. 1 GewAbfV 2017

57 § 11 Abs. 3 GewAbfV 2017

58 Nach dem Sinn und Zweck der Regelung kommt es darauf an, dass die Erzeuger und Besitzer der Abfallgemische Kenntnis davon erlangen, dass die angelieferten Gemische in der Vorbehandlungsanlage ordnungsgemäß so behandelt werden, dass recyclingfähige Fraktionen aus der Sortierung entstehen.

59 § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 GewAbfV 2017

Zu dokumentieren ist...	Vorschrift
<p><b>I. Der Regelfall der Getrenntsammlungspflichten ...</b></p> <p>» durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Ziffer 1</p>
<p><b>... und die Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen</b></p> <p>» durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat (<b>Übernahme-Nachweis</b>)</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Ziffer 2</p>
<p><b>II. Das Vorliegen einer Ausnahme von den Getrenntsammlungspflichten...</b></p> <p>» durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit</p>	<p>§ 3 Abs. 3 Ziffer 3 und § 3 Abs. 2</p>
<p><b>... und die Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen</b></p> <p>» durch Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (<b>Übernahme-Nachweis</b>)</p> <p style="text-align: center;"><b>und</b></p> <p>» die Einholung einer Bestätigung des Anlagenbetreibers, dass die Anforderungen für Vorbehandlungsanlagen erfüllt werden; bei „erstmaliger Übergabe“ (<b>Betreiber-Erklärung</b>)</p>	<p>§ 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Absatz 5 Sätze 1 und 2 (Fall 1)</p> <p>§ 4 Abs. 2</p>
<p><b>III. Das Vorliegen einer Ausnahme von den Vorbehandlungspflichten...</b></p> <p>» durch Darlegung, dass die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist</p> <p style="text-align: center;"><b>oder</b></p> <p>» durch Erfüllung der Getrenntsammlungsquote (Bestätigung Sachverständiger)</p>	<p>§ 4 Abs. 3 und § 4 Abs. 5 Sätze 1 und 2 (Fall 2)</p> <p>§ 4 Abs. 3 Satz 3 und § 4 Absatz 5 Satz 4</p>
<p><b>... und die Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen</b></p> <p>» durch Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (<b>Übernahme-Nachweis</b>)</p>	<p>§ 4 Abs. 5 Sätze 1 und 2 (Fall 2)</p>

## 6. Pflichtrestmülltonne und Kleinmengenregelung (Mitnutzung der Hausmülltonne)

Wie schon die alte Verordnung enthält auch die neue Gewerbeabfallverordnung die Vorgabe, eine sogenannte Pflichtrestmülltonne vorzuhalten sowie eine Kleinmengenregelung, aufgrund derer Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle ausnahmsweise eine auf dem Grundstück vorhandene Restmülltonne für Haushaltsabfälle mitnutzen dürfen. Der Inhalt dieser beiden Vorschriften entspricht weitestgehend dem der Vorgängerregelungen.

### a) Pflichtrestmülltonne

Die Regelung zur Pflichtrestmülltonne findet sich wie schon bislang in § 7 GewAbfV. Demnach sind gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Erzeuger und Besitzer haben hierfür Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang vorzuhalten, mindestens aber einen Behälter (Pflichtrestmülltonne). Diese Vorschrift beruht auf der Vermutung, dass bei jedem Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle auch Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sowohl die Getrennsammlungs- bzw. Vorbehandlungspflichten für gewerbliche Siedlungsabfälle aus den § 3 und 4 als auch die Verwertungspflichten aus § 7 Abs. 2 KrWG Vorrang vor ihrer Beseitigung haben. Die Abfallerzeuger sind weder berechtigt und erst recht nicht verpflichtet, von einer Erfüllung ihrer nach § 7 Abs. 2 KrWG bestehenden Verwertungspflicht und der damit einhergehenden Getrennthaltungs- sowie Vorbehandlungspflichten nach der Gewerbeabfallverordnung zugunsten einer Überlassung von Abfällen an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzusehen.

**Merke:** Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle können sich den Pflichten der Gewerbeabfallverordnung nicht dadurch entziehen, dass sie ihre Abfälle freiwillig und ausnahmslos über die kommunale Restmülltonne des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsorgen.

Soweit die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger per Satzungsrecht und mit Hilfe von Einwohnergleichwerten Anzahl, Volumen und Leerungszyklus der vorzuhaltenden Pflichtrestmülltonnen näher bestimmen, ist das Restabfallbehältervolumen so zu bestimmen, dass es den tatsächlich anfallenden Mengen an überlassungspflichtigen Abfällen grundsätzlich entspricht. Andernfalls verstoßen entsprechende satzungsrechtliche Vorgaben gegen den höherrangigen § 7. Sondersituationen (z. B. Renovierung eines Hotelbetriebes, Saisongeschäft) sind bei der Bestimmung des Volumens der Pflichtrestmülltonne zu berücksichtigen (z. B. durch Ausnahmetatbestände).

Laut der Verordnungsbegründung darf weiterhin auf die bereits bestehende Rechtsprechung zur Pflichtrestmülltonne und insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.02.2005 (7 C 25.03) zurückgegriffen werden. In dieser wegweisenden Entscheidung stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Pflicht zur Nutzung einer Pflichtrestmülltonne entfalle, wenn die Erzeuger und

Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle im Einzelfall nachweisen können, dass bei ihnen keine Abfälle zur Beseitigung anfallen.<sup>60</sup> Die Beweislast liegt allerdings beim Erzeuger, was in der Praxis ein Berufen auf diese Ausnahmeregelung kraft Richterrechts in der Vergangenheit erschwert hat. Der Nachweis dürfte heute jedoch umso eher gelingen, umso mehr Abfälle bereits getrennt erfasst werden. Für die restlichen nicht getrennt erfassten Abfälle müsste dann nur noch der Nachweis erbracht werden, dass die restlichen gemischt erfassten Abfälle einer thermischen Verwertung in einer Anlage mit R1-Status zugeführt werden.<sup>61</sup> Denn nach § 3 Abs. 23 KrWG in Verbindung mit der Anlage 2 des KrWG stellt die thermische Behandlung in einer R1-Anlage eine Verwertung im Sinne der Abfallrechts und keine Beseitigung dar.

### **b) Kleinmengenregelung**

Ausnahmsweise unterliegen Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle nicht den Getrenntsammlungs- und Vorbehandlungspflichten nach den § 3, 4; nämlich dann, wenn sie nach der Kleinmengenregelung<sup>62</sup> berechtigt sind, den auf dem Grundstück vorhandenen Hausmüllbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers mitzubedenken. Dies ist dann der Fall, wenn die Mengen der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle so gering sind, dass eine getrennte Erfassung bzw. Vorbehandlung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. In diesem Fall ist auch das Vorhalten einer Pflichtrestmülltonne nicht erforderlich. Laut der Verordnungsbegründung ist diese Kleinmengenregelung etwa für Architekten, Rechtsanwälte oder andere Freiberufler gedacht. Als Ausnahmvorschrift ist sie nach den allgemeinen gesetzlichen Auslegungsregelungen eng auszulegen, so dass ihr praktischer Anwendungsbereich weiterhin begrenzt ist.

Mit „geringer Menge“ ist gemeint, dass die Gesamtmenge der angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle nicht wesentlich über die bei Privathaushalten üblicherweise anfallende Gesamtmenge an Abfällen hinausgehen darf. Laut Statistischem Bundesamt belief die Gesamtmenge der bei einem privaten Haushalt anfallenden Abfälle (Elektrogeräte ausgenommen) im Jahr 2014 auf 462 kg/a/EW. 500 kg/a ist daher ein Anhaltspunkt für das Massevolumen von geringer Menge.

---

60 Vgl. hierzu auch OVG Koblenz, Beschluss vom 08.01.2014 – 8 B 11193/13

61 Bei der thermischen Verwertung müssen die Anforderungen des § 4 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und 2 GewAbfV 2017 beachtet werden. Die dort genannten Stoffe dürfen entweder gar nicht (so Nr. 1) oder nur insoweit in den für die thermische Verwertung vorgesehenen Gemischen enthalten sein, wie sie die hochwertige thermische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern (so Nr. 2). Die Frage, ob der Anteil der in Nr. 2 genannten Stoffe eine hochwertige thermische Verwertung beeinträchtigt oder behindert, kann abschließend nur vor Ort in der thermischen Verwertungsanlage beurteilt werden, da es auf die jeweilige Bestückung der Brennkammer ankommt.

62 § 5 GewAbfV 2017





## 7. Bau- und Abbruchabfälle

Auch die Bau- und Abbruchabfälle unterliegen nach den Regelungen der GewAbfV 2017 einer Verwertungskaskade. Verpflichtete sind dabei ebenfalls Abfallerzeuger und Abfallbesitzer.

### a) Abfallerzeuger bei Bau- und Abbruchabfällen

Fraglich ist, wer im Rahmen einer Baumaßnahme Abfallerzeuger ist – Bauherr oder Bauunternehmen. Da rechtlich nicht abschließend geklärt ist, wer als Abfallerzeuger anzusehen ist, empfiehlt es sich für die Beteiligten, im Rahmen vertraglicher Regelungen klarzustellen, wer die Pflichten der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere die Dokumentationspflichten, erfüllen soll. Da das Bauunternehmen jedenfalls im Rahmen der Baumaßnahmen auch Abfallbesitzer wird, bietet es sich an, dass das Bauunternehmen diese Pflichten übernimmt.

### b) Getrennthaltungspflicht

Als vorrangige Pflicht schreibt die GewAbfV 2017 auch bei den Bau- und Abbruchabfällen eine möglichst umfassende Getrennthaltung der Abfälle an der Anfallstelle, hier also auf der Baustelle, vor.

#### Fragen und Antworten:

- ❓ Können die von den Erzeugern getrennt gesammelten Fraktionen – wie zum Beispiel nicht stofflich verwertbares Altholz oder Baustoffe auf Gipsbasis– auch einer thermischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt werden, wenn entsprechende Recyclinganlagen nicht verfügbar sind?
- ❗ Ja, vgl. oben Weiterer Umgang mit getrennt erfassten Stoffströmen (S. 7)

Die Verordnung zählt dabei insgesamt zehn Abfallarten auf, die in verschiedenen Abfallbehältern getrennt gesammelt und vorrangig verwertet werden sollen. Diese Pflicht entfällt jedoch, soweit die getrennte Sammlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Als Beispiel für die technische Unmöglichkeit führt die GewAbfV 2017 selbst das Beispiel des fehlenden Platzes auf. Im Hinblick auf enge Platzverhältnisse auf Baustellen wird dies auch das entscheidende Kriterium in der Praxis sein. Es ist also zunächst zu klären, welcher Platz auf einer Baustelle für Entsorgungsbehälter zur Verfügung steht, also wie viele Behälter überhaupt aufgestellt werden können. Als kleinste mögliche Einheit wird man dabei von dem in der Praxis kleinsten eingesetzten Behälter auf Baustellen ausgehen können. Dies können nach den jeweiligen regionalen Gegebenheiten unterschiedliche Größen sein, wobei eine Behältergröße von weniger als 1 m<sup>3</sup> nicht gefordert werden dürfte. Im Laufe einer Baumaßnahme können sich auch die Platzverhältnisse auf der Baustelle ändern, insbesondere bei Abbrucharbeiten, was bei der Planung und Erstellung der Entsorgungskonzepte berücksichtigt werden muss. Einen Sonderfall der technischen Unmöglichkeit regelt die Verordnung dahingehend, dass die grundsätzlich vorgesehene getrennte Sammlung von



Beton, Ziegeln sowie Fliesen und Keramik als Monofraktionen oder als mineralisches Gemisch (in der Praxis im Gemisch als „Bauschutt“ bezeichnet) auch aus rückbaustatischen und rückbautechnischen Gründen technisch unmöglich sein kann, wenn also ein Abbruch nur so möglich ist, dass ein Gemisch entsteht, ein selektiver Rückbau also ausgeschlossen ist.

Wirtschaftliche Unzumutbarkeit liegt vor, wenn die Kosten der getrennten Sammlung „außer Verhältnis“ zu den Kosten einer gemischten Sammlung mit anschließender Vorbehandlung stehen, es sich also um erhebliche Mehrkosten handelt. Die Frage der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist dabei nach den gleichen Kriterien zu beurteilen wie bei § 3 Abs. 2 (vgl. oben *Ausnahmen von der Getrennthaltungspflicht*). Als beispielhafte Gründe für die wirtschaftliche Unzumutbarkeit enthält die Verordnung selbst die Beispiele einer sehr geringen Menge sowie einer hohen Verschmutzung. Dabei ist zu beachten, dass eine sehr geringe Menge oder eine hohe Verschmutzung für sich noch nicht zur wirtschaftlichen Unzumutbarkeit führen, sondern diese erst in der Konsequenz bei einer getrennten Sammlung zu deutlich erhöhten Kosten gegenüber der gemischten Sammlung führen müssen, wenn die Ausnahme greifen soll. Als Leitlinie für die Praxis wird man davon ausgehen können, dass unter Berücksichtigung von Logistik-, Miet- und Entsorgungskosten eine Menge von weniger als 1 m<sup>3</sup> pro Abfallart und Woche zu einer „außer Verhältnis“ stehenden Kostensituation führt, so dass dann eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit vorliegt. Darüber hinaus kann der Abfallerzeuger auf der Baustelle die Abfallarten in den möglichen Abfallbehältern auf der Baustelle sammeln, die für ihn am günstigsten sind. Namentlich wird man von ihm nicht fordern können, sehr viele Kleinbehälter zur getrennten Sammlung aufzustellen statt wenige Großbehälter, wenn der Mengenanfall der Abfallarten die Nutzung von Großbehältern aus wirtschaftlichen Gründen gebietet.

Entsprechend ist anhand des voraussichtlichen Mengenanfalls, der Qualität der Abfälle und der zur Verfügung stehenden Behältersysteme auf jeder Baustelle zu entscheiden, für welche Materialien welche Behältertypen genutzt werden sollen bzw. ob ggfls. eine Abfuhr in Direktbeladung mit Baustellenfahrzeugen erfolgen soll. Priorität haben die Abfallarten mit dem höchsten voraussichtlichen Masseanfall. Besonderheiten ergeben sich lediglich bei der Abfallart „Baustoffen auf Gipsbasis“ sowie weiteren in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Abfallarten (siehe unten).

### **c) Pflicht zur Vorbehandlung oder Aufbereitung von Gemischen**

Sofern die Pflichten zur Getrennthaltung wegen technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit wegfallen, können die entsprechenden Abfälle als Gemisch erfasst werden, müssen dann allerdings einer Vorbehandlungsanlage oder einer Aufbereitungsanlage<sup>63</sup> zugeführt werden. Dabei sind nach dem Verordnungstext überwiegend rohstoffreiche Gemische einer Vorbehandlungsanlage und überwiegend mineralische Gemische einer Aufbereitungsanlage zuzuführen. In der Praxis stellt sich die Situation jedoch so dar, dass Aufbereitungsanlagen in der Regel nur mineralische Abfälle annehmen können und auch nur hierfür genehmigt sind, so dass Abfallgemische, die auch nicht-mineralische Abfälle enthalten, im Regelfall in eine Vorbehandlungsanlage geliefert werden müssen. Vorbehandlungsanlagen für Bauabfälle sind dagegen fast immer auch auf die Verarbeitung von mineralischen Fraktionen eingerichtet und entsprechend genehmigt. Insofern wird eine Beeinträchtigung

---

63 Eine Aufbereitungsanlage ist eine Anlage, die aus mineralischen Bau- und Abbruchabfällen definierte Gesteinskörnungen herstellt, welche dann insbesondere als Baustoffe eingesetzt werden können. Zur Definition der Aufbereitungsanlage siehe § 2 Nr. 5. Besondere technische Anforderungen wie bei den Vorbehandlungsanlagen werden an Aufbereitungsanlagen durch die GewAbfV nicht gestellt.

der Vorbehandlung durch mineralische Abfälle gem.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 regelmäßig nicht gegeben sein. Allerdings sollte die Unbedenklichkeit des Vermischens im Vorfeld mit der jeweiligen Vorbehandlungsanlage abgestimmt werden, um Probleme von vornherein auszuschließen. Dagegen ist die Beeinträchtigung der Vorbehandlung durch die in § 9 Abs. 1 Satz 2 genannten Abfallarten (Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis) in der Praxis fast immer gegeben. Diese Abfallarten sind daher auf der Baustelle grundsätzlich getrennt zu halten und zu entsorgen.

Die Regelungen des § 9 Abs. 3 haben einen eigenen Regelungsinhalt nur für bereits gemischt anfallende Bau- und Abbruchabfälle (z. B. Altfenster bestehend aus Kunststoff und Glas, Verbundbaustoffe aus verschiedenen Materialien). Auch für diese Abfälle schreibt die Verordnung eine Zuführung zu Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungsanlagen vor. Sofern im Rahmen der Ausnahmen nach § 8 Abs. 2 die Abfälle getrennt anfallen, aber dann gemischt gesammelt werden, entsteht damit allerdings auch ein Abfallgemisch als „gemischte Bau- und Abbruchabfälle“ mit der Schlüsselnummer 17 09 04, das dann aber den weiteren Vorgaben des § 9 Abs. 1 unterliegt.

In der Praxis wird diese Unterscheidung allerdings keine Rolle spielen. Der Verordnungsgeber wollte nur sicherstellen, dass **alle** gemischten Bau- und Abbruchabfälle Vorbereitungs- bzw. Aufbereitungsanlagen zugeführt werden.

#### Fragen und Antworten:

- ❓ Für (gemischte) Mineralik-Abfälle gibt es derzeit noch Verwertungswege im Deponie-Bau. Diese Gemische werden – Stand heute – bisher nicht vorab auf eine definierte Gesteinskörnung gebracht. Ist dieser Verwertungsweg künftig nicht mehr zulässig?
- ❗ Nein, sofern diese mineralischen Abfälle stofflich verwertet werden können, müssen solche Abfälle künftig primär einer Aufbereitungsanlage i. S. v. § 2 Nummer 5 zugeführt werden.

Auch die Vorbehandlungs- bzw. Aufbereitungspflicht bei den Bauabfällen entfällt, wenn die Erfüllung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Denkbar wäre eine technische Unmöglichkeit z.B. bei der Vorbehandlung von Verbundbaustoffen, deren Bestandteile in einer Vorbehandlungsanlage nicht getrennt werden können, oder wenn die Abfälle mit Schadstoffen wie z. B. HBCD-haltigen Dämmmaterialien verunreinigt sind. Auch wenn aufzubereitende mineralischen Abfälle nicht die notwendige physikalische oder chemische Qualität haben, um daraus Recycling-Baustoffe herzustellen (wie z.B. bei Leichtbaustoffen aus Gasbeton oder bei Überschreitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte für den Wiedereinbau als Baustoff), liegt eine technische Unmöglichkeit vor. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit wird dagegen nach den gleichen Kriterien festzustellen sein wie bei § 4 Abs. 3 (vgl. oben *Vorbehandlungspflicht für Gemische/Entfall der Vorbehandlungspflicht/Wirtschaftliche Unzumutbarkeit*, S. 10).

#### d) Dokumentationspflichten

Die Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 (zum Inhalt allerer Dokumentationspflichten vgl. oben *Dokumentationspflichten des Abfallerzeugers*, S. 19, *die entsprechend anwendbar sind*) treffen den Abfallerzeuger und -besitzer für jede Baustelle, bei der das Volumen der insgesamt bei einem Abfallerzeuger anfallenden Abfälle zehn Kubikmeter überschreitet. Es kommt also nur auf den Mengenanfall beim jeweiligen Bauunternehmen an.

### Fragen und Antworten:

- ? Wie ist im Hinblick auf die Dokumentationspflichten mit sog. Platzbehältern umzugehen, in denen Bauabfälle, die vom Bauunternehmen von den Baustellen zum Betriebshof gebracht werden, zentral gesammelt werden?
- ! Für die Berechnung der zehn Kubikmeter ist auf die jeweilige Baustelle abzustellen, nicht auf den Platzbehälter. Sofern also auf den Baustellen jeweils weniger als zehn Kubikmeter Bauabfälle insgesamt anfallen, entsteht für diese Baustellen keine Dokumentationspflicht. Es empfiehlt sich aber zu dokumentieren, von welchen Baustellen Bauabfälle mit welchem jeweiligen Volumen zum Platzbehälter verbracht werden, um den Wegfall der Dokumentationspflicht nachweisen zu können.

Die Zehn-Kubikmeter-Regelung hat allerdings nur zur Konsequenz, dass die Pflicht zur Erstellung einer entsprechenden Dokumentation für die Baustelle entfällt, dagegen entfallen nicht die Pflichten zur Getrennthaltung nach § 8 Abs. 1. Die Dokumentation muss dabei das bei Beginn der Baumaßnahme vorgesehene Entsorgungskonzept auf der Baustelle sowie nach Abschluss der Baumaßnahme die tatsächlich erfassten Abfallarten und -mengen ausweisen.

Zu dokumentieren ist...	Vorschrift
<b>...bei Bau- und Abbruchmaßnahmen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 10 Kubikmeter überschreitet...</b>	§ 8 Abs. 3 aE bzw. § 9 Abs. 6 aE
<b>I. Der Regelfall der Getrenntsammlungspflichten ...</b> » durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente	§ 8 Abs. 3 Ziffer 1
<b>... und die Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen</b> » durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat ( <b>Übernahme-Nachweis</b> )	§ 8 Abs. 3 Ziffer 2
<b>II. Das Vorliegen einer Ausnahme von den Getrenntsammlungspflichten...</b> » durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit	§ 8 Abs. 3 Ziffer 3 und § 8 Abs. 2

<p><b>... und die Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen</b></p> <p>» durch Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (<b>Übernahme-Nachweis</b>)</p> <p style="text-align: center;"><b>und</b></p> <p>» die Einholung einer Bestätigung des Betreibers der Aufbereitungsanlage, dass in der Aufbereitungsanlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden; bei „erstmaliger Übergabe“ (<b>Betreiber-Erklärung Aufbereitungsanlage</b>)</p> <p style="text-align: center;"><b>oder</b></p> <p>» die Einholung einer Bestätigung des Anlagenbetreibers, dass die Anforderungen für Vorbehandlungsanlagen erfüllt werden; bei „erstmaliger Übergabe“ (<b>Betreiber-Erklärung Vorbehandlungsanlage</b>)</p>	<p>§ 9 Abs. 6 Satz 1 (Fall 1 und 2) und Satz 2 – also abhängig vom Stoffgemisch entweder von einer Aufbereitungsanlage <b>oder</b> einer Vorbehandlungsanlage</p> <p><b>Überwiegend mineralische Gemische (Beton etc.):</b> § 9 Abs. 2 S. 1 (Gemische nach § 9 Abs. 1 S. 1 Ziffer 2)</p> <p>AVV 170904 („Wahlrecht“): § 9 Abs. 3 S. 2 Fall 2 i.V.m. § 9 Abs. 2</p> <p><b>Überwiegend rohstoffreiche Gemische (Kunststoffe etc.):</b> § 9 Abs. 2 S. 4 (Gemische nach § 9 Abs. 1 S. 1 Ziffer 1) i.V.m. § 4 Abs. 2</p> <p>AVV 170904 („Wahlrecht“): § 9 Abs. 3 S. 2 Fall 1 iVm § 4 Abs. 2</p>
<p><b>III. Das Vorliegen einer Ausnahme von den Vorbehandlungs- /Aufbereitungspflichten...</b></p> <p>» durch Darlegung, dass die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist</p>	<p>§ 9 Abs. 6 (Fall 3) und § 9 Abs. 4</p>
<p><b>... und die Übergabe an ein Entsorgungsunternehmen</b></p> <p>» durch Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine, Entsorgungsverträge oder Nachweise desjenigen, der die zuzuführenden Abfälle übernimmt (<b>Übernahme-Nachweis</b>)</p>	<p>§ 9 Abs. 6 S. 1 und 2 und § 9 Abs. 5</p>

## 8. Ordnungswidrigkeiten

Die GewAbfV 2017 umfasst einen umfangreichen Katalog mit Ordnungswidrigkeiten. Vereinfacht: Bei Verstößen gegen Vorgaben zum Umgang mit Abfällen (wie Verstöße gegen das Getrenntsammlungsgebot<sup>64</sup> oder die Ausnahmetatbestände wie z. B. die Vorbehandlungspflicht<sup>65</sup>) drohen nach der GewAbfV 2017 Bußgelder in Höhe von bis zu 100.000 EUR.<sup>66</sup> Bei Verstößen gegen formelle Vorgaben (z. B. Verstoß gegen die Dokumentationspflichten<sup>67</sup>) drohen Bußgelder von bis zu 10.000 EUR.<sup>68</sup>

### Drei Ordnungswidrigkeitstatbestände sind besonders von Interesse:

- Da ein wesentliches Ziel der GewAbfV 2017 die Stärkung des stofflichen Recyclings ist, wird allgemein damit gerechnet, dass die unzulässige direkte Absteuerung von Gemischen in die thermische Verwertung<sup>69</sup> – also die Fortführung der bisherigen Praxis – besonders hoch bestraft wird. Abfallerzeugern ist dringend zur Vorsicht im künftigen **Umgang mit Gemischen** zu raten.

### Fragen und Antworten:

- **?** Begeht ein Entsorgungsunternehmen als Beförderer eine Ordnungswidrigkeit, wenn ein Kunde die GewAbfV ignoriert, den Entsorger beauftragt und dieser aufgrund dessen falsch befördert und entsorgt?
- **!** Grundsätzlich ja, da auch der Entsorger als Abfallbesitzer die Pflichten der Gewerbeabfallverordnung zu beachten hat. Er kann aber nur für Pflichtverstöße haften, auf die er selbst Einfluss hat (wie hier Entsorgung in einer „falschen“ Anlage), dagegen nicht, wenn der Abfallerzeuger seinen Getrennthaltungspflichten oder Dokumentationspflichten nicht nachkommt.
- Ordnungswidrig handelt auch, wer die sog. **Pflichtrestmülltonne „nicht richtig nutzt“**.<sup>70</sup> Eine unter Missachtung der Abfallhierarchie erfolgende Befüllung der sog. Pflichtrestmülltonne mit Abfällen zur Verwertung (AzV) unterfällt also dem hohen Bußgeldrahmen von bis zu 100.000 EUR. Auch vor diesem Hintergrund sollten Gewerbetreibende überdimensionierten Pflichtrestmülltonnen mit Vorsicht begegnen.
- Bei den **Dokumentationspflichten** wird zu unterscheiden sein, ob diese gar nicht oder unvollständig erbracht wird. Abfallerzeuger, die über gar keine Dokumentation verfügen, werden regelmäßig mit einem Bußgeld zu belegen sein; der Ermessensspielraum der Behörde ist in solchen Fällen eingeschränkt.

08.05.2018

---

64 § 13 Abs. 1 Ziffer 1 GewAbf 2017.

65 § 13 Abs. 1 Ziffer 2 GewAbfV 2017.

66 Vgl. Begründung BT-Drs. 18/10345 S. 113, Zu § 13.

67 U. a. § 13 Abs. 2 Ziffer 1 GewAbfV 2017.

68 Vgl. Begründung BT-Drs. 18/10345 S. 113, Zu § 13.

69 Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Ziffer 2 GewAbfV

70 § 13 Abs. 1 Ziffer 5 GewAbfV 2017.

# Hinweis

**Dieser Leitfaden kann eine individuelle Betrachtung der Situation an der jeweiligen Anfallstelle einschließlich sorgfältiger Klassifizierung aller Abfallströme nicht ersetzen. Dieser Leitfaden ist nicht rechtsverbindlich. Maßgeblich sind stets die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Gewerbeabfallverordnung. Im Zweifel sollten Sie frühzeitig den Kontakt mit dem Vollzug vor Ort und/oder dem Sachverständigen suchen, um ein etwaiges abweichendes Verständnis zu klären. Insbesondere die Berechnung der Getrenntsammlungsquote sollte mit dem ausgewählten Sachverständigen besprochen werden.**

# Impressum

Herausgeber:

Peter Kurth, Geschäftsführender Präsident  
BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-,  
Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V.  
Tel.: +49 30 590 03 35-0  
Fax: +49 30 590 03 35-99  
www.bde.de  
info@bde.de

Konzept & Gestaltung:  
yellow too

Redaktion:  
Bernhard Schodrowski

Bildnachweise:

Seite 5: © itestro / Fotolia.com; Seite 10: © seventyfour / Fotolia.com ;  
Seite 16: © eyetronic / Fotolia.com; Seite 17: © digitalstock / Fotolia.com;  
Seite 19: © biker3 / Fotolia.com; Seite 26: © Hoda Bogdan / Fotolia.com





**BDE**

Kreislauf. Wirtschaft. Zukunft.

